

**Satzung zur Aufhebung von Satzungen zur Abänderung der Frist bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
vom 03.05.2013**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NR. 2012, S. 474) hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 02.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzungen zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 05.11.2010 und 20.12.2010 für

- die Wasserschutzgebiete
- das Gebiet Einen/Milte (SüwV-Kan-Bezirk I)
- das Gebiet Freckenhorst Südost (SüwV-Kan-Bezirk II)
- das Gebiet Freckenhorst Nord (SüwV-Kan-Bezirk III)
- das Gebiet Freckenhorst Mitte/West (SüwV-Kan-Bezirk IV)
- das Gebiet Warendorf Südost (SüwV-Kan-Bezirk V)
- das Gebiet Warendorf Ost (SüwV-Kan-Bezirk VI)
- das Gebiet Warendorf Süd (SüwV-Kan-Bezirk VII)
- das Gebiet Warendorf Nord (SüwV-Kan-Bezirk VIII)
- das Gebiet Warendorf Nord/West (SüwV-Kan-Bezirk IX)
- das Gebiet Hoetmar (SüwV-Kan-Bezirk X)
- das Gebiet Warendorf West/Müssingen (SüwV-Kan-Bezirk XI)
- das Gebiet Warendorf Mitte/Süd (SüwV-Kan-Bezirk XIII)
- das Gebiet Warendorf Südwest (SüwV-Kan-Bezirk XIV)
- das Gebiet Warendorf Altstadt (SüwV-Kan-Bezirk XV)

(Amtsblatt Nr. 29 vom 12.11.2010 und Amtsblatt Nr. 33 vom 22.12.2010) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung

Satzung zur Aufhebung von Satzungen zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungengemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

vom 03.05.2013

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 03.05.2013

gez. Jochen Walter

(Jochen Walter)
Bürgermeister